

Versicherungsschutz während des vorgeschriebenen Vorpraktikums

21.10.21

Kurzzeichen

Hoh

Durchwahl

Telefon -138

Telefax -139

1. Unfallversicherung

Während dem Vorpraktikum besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Diese Regelung gilt aber nur für Praktika im Inland ! **Für Auslandspraktika besteht daher grundsätzlich kein Unfallversicherungsschutz. Auskünfte hierzu erteilt das Personalbüro der jeweiligen Praktikantenstelle im Ausland.**

2. Kranken- und Pflegeversicherung

Bei einem Vorpraktikum *ohne Entgelt* besteht eine Versicherungspflicht lediglich für Arbeitnehmer. Diese können u. U. versicherungspflichtig als Praktikant werden, wenn für sie eine Familienversicherung nicht möglich ist. Bei einem vorgeschriebenen Vorpraktikum ohne Entgelt sollten Sie sich mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen, um den weiteren Versicherungsschutz zu klären

Bei einem Vorpraktikum *mit Entgelt* wird der Praktikant versicherungspflichtig.

Bei einem Aufenthalt im Ausland (z.B. bei einem Auslandspraktikum) besteht meistens kein Versicherungsschutz; es sollte daher eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden.

3. Haftpflichtversicherung

Für Personen- und Sachschäden, die der Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursacht, haftet der Student nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um vor Ansprüchen geschützt zu sein.

4. Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung

Bei einem Vorpraktikum mit Entgelt wird der Student versicherungspflichtig. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständige Krankenkasse.